

Widmung von Straßen

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 beschlossen, die Straßen

Turmstraße (Teilstück von Einmündung Essener Straße bis Ausbauende Bebauungsplan Nr. 145 „Rüggeweg/Hombergsegge“) Flurstücke 208, 564, 947, 949, 1652, 1681, 1683, 1700, 1702, 1703, 1704, 1707, 1737, 1738, 1739, 1740, Flur 7, Gemarkung Niederwenigern

(Anlage 1) und

Hermannstraße (Stichweg zum Peterweg), Flurstücke 220, 221, 519, Flur 18, Gemarkung Holthausen (Anlage 2) und

Nierenhofer Straße (Einmündungsbereich Stichstraße zur Polizeiwache), Flurstück 461, Flur 32, Gemarkung Hattingen (Anlage 3)

gemäß § 6 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen zu widmen.

Die Widmungen werden mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die zu widmenden Flächen sind aus den abgedruckten Lageplänen ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Verwaltungsgerichtes zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichtes Arnsberg unter www.vg-arnsberg.nrw.de.

Hattingen, 06.10.2022

Der Bürgermeister I. A. Cieplik

Lagepläne







